



## § 2 Information und Belehrung

- (1) Jeder Teilnehmer der Schülerfirma ist zu informieren über
- die Meldeeinrichtungen, über die Hilfe herbeigerufen werden kann (Telefon, Funk u.a.),
  - den Standort und den Inhalt des Erste-Hilfe-Materials,
  - die Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstelle im Ernstfall,
  - den Alarmplan sowie den Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“ mit Rufnummern und Adressen des Rettungsdienstes, des Krankenhauses, des Notarztes u.a.,
  - den Standort, die Kennzeichnung und die Bedienung der tragbaren Feuerlöscheinrichtungen,
  - den vorbeugenden Brandschutz an und in der Nähe von Arbeitsplätzen mit leicht entzündlichen, brandfördernden oder selbstentzündlichen Stoffen,
  - das richtige Verhalten bei Eintritt eines Ernstfalles bzw. Wegeunfalls.
- (2) Die Belehrung über Ausrüstung, Technik und Verhalten ist nach folgendem Muster zu dokumentieren

Belehrung

Belehrungsinhalt:

.  
.  
.

Nr.	Name	Datum	Unterschrift

- (3) Bei Eintritt in die Schülerfirma hat die Information nach (2) unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Die Information nach (1) ist einmal im Schuljahr durchzuführen.

### **§ 3 Verhalten**

- (1) In der Werkstatt sind alle Sicherheitsvorschriften zu beachten, Anordnungen der/s Befugten sind zu befolgen.
- (2) Jeder Teilnehmer ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich, er muss die Sicherheitsvorschriften einhalten und andere Teilnehmer vor Schaden bewahren.
- (3) Das Verlassen der Werkstatt bzw. des Unterrichtsortes ist vom Befugten zu genehmigen.
- (4) Arbeitsschutzbekleidung ist stets zu tragen.
- (5) Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, der Fußboden ist sauber zu halten; Fette, Schmierstoffe und Ölsreste sind sofort aufzunehmen bzw. zu beseitigen.
- (6) Beim Umgang mit Gefahrenstoffen sind die Gefahrenhinweise und die Kennzeichnung der Gebinde und Verpackungen zu beachten. Beim Umfüllen von Originalgebinden in andere Behälter müssen diese wie das Originalgebinde gekennzeichnet sein.
- (7) Die Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen von Technik und Ausrüstung sind einzuhalten.
- (8) Die Bedienung von Technik und Geräten ist nur durch dazu befugte Personen zulässig. Die Befugnis schließt die aktenkundige Belehrung ein.
- (9) Alle Beschädigungen und Störungen an Technik und Ausrüstung sind durch die Schüler umgehend an die Aufsichtsperson zu melden; dies gilt auch für den Verlust von Ausstattungen, Material und Geld in der Schülerfirma.
- (10) Für ausreichende Lüftung durch Zu- und Abluft ist zu sorgen. Fluchtwege sind freizuhalten und nicht mit Material und anderem zu verstellen.

- (11) Mit den Geräten, Anlagen und Werkzeugen ist pfleglich umzugehen, Materialien sind sorgsam zu verwenden.
- (12) Beschädigte Handwerkszeuge sind sofort dem Gebrauch zu entziehen und fachgerecht zu reparieren.
- (13) Auf richtige Arbeitshöhe, Standsicherheit und ausreichende Bewegungsfreiheit ist zu achten.
- (14) Spitze und scharfe Werkzeuge sind nicht lose in den Taschen zu tragen.
- (15) Zum An- und Umkleiden sowie zur Reinigung sind die dafür vorgesehenen Bereiche zu nutzen.
- (16) In der Werkstatt besteht absolutes Rauchverbot.
- (17) Essen und Trinken ist nur in den Pausen in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (18) Alkoholkonsum ist strengstens untersagt.

Ort:

Schulleiter

Leitung der Schülerfirma

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Information und die Einweisung in die Werkstattordnung.

<b>Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			